

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 199.

1

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Öfner und Genossen

auf ein

Gesetz

vom

womit

Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1871, B. G. Bl. Nr. 75 (Notariatsordnung), abgeändert und ergänzt werden.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

(1) § 6, lit. a, des Gesetzes vom 25. Juli 1871, B. G. Bl. Nr. 75 (Notariatsordnung), hat zu lauten:

„deutschösterreichischer Staatsbürger, volljährig und von unbescholtener Lebenswandel sei und die freie Verwaltung seines Vermögens besitze“.

(2) § 19, lit. e, NO. hat zu lauten:

„durch den Verlust des deutschösterreichischen Staatsbürgерrechtes“.

(3) § 118, Absatz 3, hat zu lauten:

„Als Notariatskandidat kann nur derjenige eingetragen werden, der sich bei der Eintragung ausweist, daß er deutschösterreichischer Staatsbürger ist und daß er wenigstens zwei theoretische Staatsprüfungen, darunter die judizielle mit Erfolg abgelegt oder den juridischen Doktorgrad erlangt hat“.

(4) Dem § 118 ist der folgende Schlusssatz anzufügen:

„Ein Notariatskandidat, der das deutschösterreichische Staatsbürgersrecht verloren hat, ist aus der Liste zu streichen.“

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 199.

Artikel II.

§ 13, Absatz 3, ND. hat zu lauten:

„Das Amtssiegel muß enthalten: das deutsch-österreichische Wappen, den Vor- und Zunamen des Notars, seine Eigenschaft als öffentlicher Notar, den Namen des Landes und seines Amtsiheres.“

Artikel III.

In § 14 ND. haben an Stelle der Worte „f. f. Notar“ die Worte „öffentlicher Notar“ zu treten.

Artikel IV.

(1) § 15 ND. hat zu lauten:

Die Angelobung ist bei dem Oberlandesgericht oder bei dem von diesem beauftragten Gerichtshof erster Instanz nach folgender Gelöbnisformel zu leisten:

„Ich gelobe mit meinem Manneswort und bei meiner staatsbürglerlichen Ehre, der Deutsch-österreichischen Republik treu zu sein, die Grundgesetze sowie alle anderen Gesetze und gültigen Vorschriften unverbrüchlich zu beobachten und meine Pflichten als öffentlicher Notar gewissenhaft zu erfüllen.“

(2) Was in der Notariatsordnung von der Beeidigung des Notars oder Notarssubstituten angeordnet ist, hat von der im vorstehenden Absatz geregelten Angelobung zu gelten.

Artikel V.

Dem § 161 ND. ist der folgende zweite Absatz anzufügen:

„Die in den §§ 18, 19, 27 und 169 ND. dem Oberlandesgerichte vorbehaltenen Entscheidungen werden vom Disziplinarosenat gefällt.“

Artikel VI.

Nach § 161 ND. sind die folgenden Bestimmungen einzufügen:

§ 161 a.

(1) In Disziplinarangelegenheiten der Notare (Notariatskandidaten) wird die Hälfte der Mitgliederstellen bei den Disziplinarosenaten der Oberlandesgerichte und des Obersten Gerichtshofes durch Notare versehen.

(2) Die Richter aus dem Notarenstande werden von den Notariatskammern aus dem Notarenkollegium für drei Jahre gewählt. Wählbar sind nur Notare, die wenigstens seit zehn Jahren das Amt eines Notars ausüben und vom Amt des Notarenrichters nicht gemäß § 161 b, Absatz 3, ausgeschlossen sind. Das Amt eines Notarenrichters beim Obersten Gerichtshof ist mit dem Amt eines Notarenrichters beim Oberlandesgericht unvereinbar.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 199.

3

Die Bestimmung des § 131 findet sinngemäß Anwendung.

(3) Für den Disziplinarhof des Oberlandesgerichtes wählt jede Notariatskammer einen, wenn aber das Notarenkollegium mehr als 40 Mitglieder (systemisierte Notarstellen) zählt, zwei und wenn es mehr als 100 Mitglieder zählt, vier Notarenrichter.

(4) Für die Disziplinarhöfe des Obersten Gerichtshofes wählt jede Notariatskammer einen, wenn aber das Notarenkollegium mehr als 100 Mitglieder zählt, vier Notarenrichter.

(5) Die Kammer hat die gewählten Notarenrichter dem Präsidium des Gerichtes, für das sie gewählt worden sind, und dem Staatsamt für Justiz bekanntzugeben.

§ 161 b.

(1) Der Beschlussfassung des Disziplinarhofes über die Einstellung des Verfahrens oder über die Verweisung zur mündlichen Verhandlung sowie zur mündlichen Verhandlung sind, soweit als tunlich, die Notarenrichter beizuziehen, die von der Kammer gewählt wurden, der der Beschuldigte angehört.

(2) Wenn ein zu einer Sitzung oder Verhandlung geladener Notarenrichter ausbleibt und ein anderer nicht mehr rechtzeitig geladen werden kann, hat an Stelle des ausgebliebenen Notarenrichters jener staatliche Richter an der Sitzung oder Verhandlung teilzunehmen, der im Disziplinarhof an der Reihe steht.

(3) Ein Notarenrichter, gegen den ein Verfahren wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnjucht entstehenden oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßenden Vergehens oder einer derartigen Übertretung oder wegen eines Disziplinarvergehens im Zug ist, darf bis zu dessen Beendigung sein Ehrenamt nicht ausüben. Wird er schuldig erkannt, so erlischt mit Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses sein Ehrenamt. Die Wiederwahl ist erst nach Vollzug der Strafe zulässig.

§ 161 c.

(1) Die Berichterstattung ist in der Regel einem Notarenrichter zu übertragen. Bei der Abstimmung stimmt zuerst der an Lebensjahren ältere Notar, dann ein staatlicher Richter, dann der jüngere Notar.

(2) Die Notarenrichter tragen bei mündlichen Verhandlungen das für die Richter des Disziplinarhofs vorgeschriebene Amtskleid.

§ 161 d.

(1) Die Notarenrichter haben, bevor sie das erstmal ihres Amtes walten, die gewissenhafte und

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 199.

unparteiische Erfüllung ihrer Amtspflichten in die Hände des Senatsvorsitzenden anzuverlohen.

(2) Sie unterstehen wegen Pflichtverleugnungen, die ihnen in Ausübung dieses Amtes zur Last fallen, der Disziplinargewalt des Obersten Gerichtshofes. Hierbei sind die Bestimmungen dieses Gesetzes über Disziplinarstrafen anzuwenden.

§ 161 e.

(1) Die Notarenrichter üben ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt aus. Wenn sie nicht am Orte des Disziplinargerichtes wohnen, werden ihnen die Reise- und Aufenthaltskosten nach den für Amtstreisen der Beamten der fünften Rangklasse geltenden Vorschriften von der Notariatskammer am Sitz des Disziplinargerichtes vergütet.

(2) Diese Auslagen werden nach Ablauf jedes Jahres nach Abschlag der von den Beschuldigten ersehnten Beträge (§ 170) unter die Notariatskammern des betreffenden oder aller Oberlandesgerichtsprengel nach dem Verhältnisse der Mitgliederzahl (der systemisierten Notarstellen) aufgeteilt, je nachdem sie für Mitglieder des Disziplinar senats erster oder zweiter Instanz verwendet wurden.

Artikel VII.

Dem § 135 ND. ist anzufügen:

„1) die Wahl der Notarenrichter.“

Artikel VIII.

§ 138, Absatz 2, ND. hat zu lauten:

„Zu Beschlüssen wegen Verhängung einer Ordnungsstrafe, über Anträge und Gutachten in Gesetzgebungsangelegenheiten sowie zur Wahl der Notarenrichter wird die Anwesenheit von wenigstens vier, in Wien von wenigstens sechs Stimmführern nebst dem Vorsitzenden, in allen anderen Fällen aber die Anwesenheit von wenigstens zwei, in Wien von wenigstens vier Stimmführern nebst dem Vorsitzenden erforderlich.“

Artikel IX.

(1) Jeder Notariatskandidat hat binnen drei Monaten nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes, in dessen Sprengel der Amtsbezirk des Notars gelegen ist, bei dem er in Verwendung steht, nachzuweisen, daß er deutschösterreichischer Staatsbürger ist.

(2) Wird binnen dieser Frist das Staatsbürgere recht nicht nachgewiesen, so ist der Notariatskandidat in der Liste zu streichen.

(3) Aus wichtigen Gründen kann das Staatsamt für Justiz nach Einholung eines Gutachtens der Notariatskammer die Frist verlängern.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 199.

5

Artikel X.

(1) Juridische Staatsprüfungen, die vor dem 30. Oktober 1918 an der tschechischen Universität in Prag oder an den Universitäten in Krakau, Lemberg, Czernowitz oder wann immer an der deutschen Universität in Prag abgelegt wurden, stehen den im Inland abgelegten Staatsprüfungen gleich. Das gleiche gilt von dem an diesen Hochschulen erworbenen Doktorgrade (§ 6, lit. b, § 118, Absatz 3, ND).

(2) Die bei einem Gericht, einem Rechtsanwalt, einem Notar oder einer Finanzprokuratur in einem nicht zu Deutschösterreich gehörigen Gebiete des früheren Österreich vollstreckte Praxis kann auf die nach § 6, lit. d, ND erforderliche Praxis nur insofern angerechnet werden, als sie vor dem 30. Oktober 1918 vollstreckt ist.

(3) Die vor diesem Zeitpunkt in diesem Gebiet abgelegte Notars-, Rechtsanwalts- oder Richteramtsprüfung steht der im Inland abgelegten Prüfung gleich (§ 6, lit. e, ND).

Artikel XI.

Die in der Notariatsordnung dem Justizministerium eingeräumten Besigkeiten stehen dem Staatsamte für Justiz zu.

Artikel XII.

Das Staatsamt für Justiz wird ermächtigt, für die Amtshandlungen der Notare und für die von ihnen verfassten Privaturkunden nach Anhörung der Notariatskammern Tarife festzusetzen. Die Tarife können nach Ortsklassen abgestuft sein. Bis zur Festsetzung eines neuen Tariffs bleibt der gegenwärtige Notariatstarif in Geltung.

Artikel XIII.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Tage des auf seine Bekanntmachung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Die bereits genehmigten Amtssiegel können, ohne daß es dafür einer Bewilligung im Sinne des § 41, Absatz 3, ND bedarf, bis auf weiteres in Verwendung bleiben, wenn daraus die Bezeichnung „kaiserlich königlich“ entfernt oder im Abdruck durchgestrichen wird. Eine Abnahme des Siegels findet nicht statt.

(3) Die Notare haben die erforderliche Zahl von Unterschriften und Siegelabdrücken vorzulegen. Die vorgeschrriebenen Verständigungen und Anzeigen von der Änderung sind vorzunehmen (§ 42, Absatz 1, ND).

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 199.

(4) Solange das deutschösterreichische Wappen nicht gesetzlich feststeht, können auch neue Siegel mit dem bisherigen Bilde genehmigt werden. Sie dürfen bis auf weiteres verwendet werden.

(5) Der Zeitpunkt, von dem an die nach Absatz 2 und 4 zugelassenen Amtssiegel nicht mehr verwendet werden dürfen, wird durch Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz bestimmt.

(6) Einem in der Zeit zwischen dem 30. Oktober 1918 und dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes ausgestellten Notariatsurkunde wird die Kraft einer öffentlichen Urkunde dadurch nicht entzogen, daß das Amtssiegel nur den Vor- und Zunamen des Notars, seine Eigenschaft als Notar und den Namen des Landes und des Amtssitzes enthält oder daß in der Unterschrift des Notars die Bezeichnung „kaiserlich königlich“ fehlt.

(7) Die Notarenrichter sind sofort zu wählen. Die Disziplinarsenate sind so lange nach den bisherigen Vorschriften zusammenzusetzen, als nicht dem Oberlandesgerichte mindestens zwei, dem Obersten Gerichtshofe mindestens sechs Notarenrichter als gewählt angezeigt sind.

Artikel XIV.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Justiz betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Die Änderung der staatsrechtlichen Grundlagen, die mit der Gründung Deutschösterreichs eingetreten ist, äußert — wie auf alle Vorschriften, für die Staatsform und Staatsgebiet von wesentlicher Bedeutung sind — ihre Wirkungen auch auf die geltende Notariatsordnung. Sie mit den neuen Verhältnissen in Einklang zu bringen, ist der vorliegende Entwurf berufen.

Die Vorschriften über die Beleidigung des Notars, sein Amtssiegel und seine Unterschrift müssen der neuen Staatsform angepaßt werden. Der Treueid für den Kaiser wurde durch ein der deutschösterreichischen Republik zu leistendes Treugelöbnis ersetzt (Artikel IV), aus der Unterschrift und dem Amtssiegel entfallen die Buchstaben „k. k.“ oder sonst die Bezeichnung „kaiserlich königlich“. An Stelle des bisherigen Siegelbildes war das deutschösterreichische Wappen zu setzen (Artikel II und III).

Der staatlichen Bestellung und öffentlichen Beglaubigung des Notars und seiner Aufgabe, öffentliche Urkunden aufzunehmen und auszufertigen, entspricht die neu gewählte Bezeichnung „öffentlicher“ Notar (Artikel III).

Da die Umwandlung der Amtssiegel längere Zeit erfordern wird, mußte auch für die Zwischenzeit Vororge getroffen werden. Das einfachste erschien, vorläufig die bereits genehmigten Amtssiegel weiterverwenden zu lassen und nur anzutunnen, daß die Bezeichnung „kaiserlich königlich“ daraus entfernt werde (Artikel XIII, Absatz 2). Da diese Änderung gesetzlich angeordnet wird, bedarf es einer besonderen Bewilligung gemäß § 41, Absatz 3, №. nicht. Es ist auch eine Ausweichlösung der Siegel nicht notwendig, vielmehr kann die Änderung unmittelbar an den vorhandenen Siegeln vorgenommen werden. Wohl aber muß die neue Unterschrift und der Abdruck des geänderten Siegels gemäß § 16 №. bei den dort genannten Behörden hinterlegt werden, um Echtheitsvergleiche zu ermöglichen (Artikel XIII, Absatz 3).

Der neu ernannte Notar kann sein Amt vor Genehmigung des Siegels nicht beginnen. Solange das zum Siegelbild bestimmte deutschösterreichische Wappen nicht feststeht, muß auch für neue Siegel eine Übergangsvorschrift geschaffen werden (Artikel XIII, Absatz 4).

Wann alle diese vorläufigen Bestimmungen ihr Ende zu finden haben, läßt sich heute nicht bestimmen, es empfiehlt sich daher die Feststellung dieses Zeitpunktes der Vollzugsanweisung des Staatsamtes zu überlassen.

Die Unklarheit, die über den Gebrauch des bisherigen Siegels und etwaige Änderungen an der Unterschrift des Notars bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes besteht, macht eine Bestimmung notwendig, die verhindern soll, daß infolge von Irrtümern in diesem Punkte die Parteien Schaden leiden und eine Urkunde wegen eines durch diese Unklarheit verursachten Fehlers am Siegel oder der Unterschrift nicht als öffentliche Urkunde angesehen werden könnte. Es wurde daher für Urkunden, die seit Eintritt der neuen staatsrechtlichen Verhältnisse bis zur Wirksamkeit des Gesetzes ausgestellt wurden, nur ein Mindestmaß von Anforderungen an den Inhalt des Amtssiegels und die Form der Unterschrift gestellt. Um sicher zu sein, daß die neue Vorschrift bis zu ihrer Wirksamkeit allgemein bekannt ist, wurde die Gesetzeskraft bis zum nächsten Monatsersten hinausgehoben (Artikel XIII, Absatz 1 und 6).

Da der Notar, wenn auch nicht in einem Dienst, so doch in einem amtlichen Verhältnis zum Staate steht und als Gerichtskommissär geradezu staatliche Aufgaben erfüllt, ist auch die Erneuerung des Gelöbnisses, die Bindung seiner Treue an den neuen Staat unerlässlich. Bei den heute bestehenden schwierigen Verkehrsverhältnissen ist auch hier möglichste Einfachheit geboten. Es wird daher nur eine schriftliche Ablegung des Gelöbnisses vorgeschrieben (Artikel IX, Absatz 1). Wie der neu ernannte Notar

sein Amt erst nach Beerdigung antreten kann und ihm obliegt (§ 14 ND.), die gesetzlichen Voraussetzungen für den Antritt seines Amtes zu schaffen, also auch seine Beerdigung innerhalb der gesetzlichen oder verlängerten Frist zu erwirken, widrigens er als auf sein Amt verzichtend angesehen wird (§ 18 ND.), so muß ihm auch die Erneuerung des Gelöbnisses, die Bedingung für die Fortführung seines Amtes ist, unter den Rechtsfolgen des Amtsverlustes auferlegt werden (Artikel IX, Absatz 3).

Die Gefahren, die mit einer solchen Frist verbunden sind, sucht der Entwurf dadurch zu bannen, daß er das Staatsamt für Justiz ermächtigt, aus wichtigen Gründen die Frist zu verlängern oder die Versäumnisfolgen ganz nachzusehen (Artikel IX, Absatz 4). Es kann solche Verfügungen auch ohne besonderen Antrag treffen. Die Frist von drei Monaten wird daher für alle Fälle genügen.

Die Änderung der Staatsgebiete macht eine Reihe von Vorschriften notwendig. Nicht mehr die Zuständigkeit in einer Gemeinde der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder, sondern nur mehr die Zuständigkeit in Deutschösterreich könnte zur Erlangung des Amtes und zu seiner Fortführung ausreichend sein. Dem Gesetz vom 5. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 91, entspricht es besser, an Stelle des Heimatsrechtes das Staatsbürgerrecht zu verlangen (Artikel I, Absatz 1 und 2), und zwar nicht nur für die Ernennung zum Notar und die Fortführung dieses Amtes, sondern auch für die Eigenschaft als Notariatskandidat (Artikel I, Absatz 3 und 4), denn es ist nicht zweckmäßig, bei dem ohnedies übermäßigen Zudrang zu solchen Berufen auch Personen die Möglichkeit der Vorbereitung zu bieten, die derzeit die für den Staat erforderliche Voraussetzung der Staatsangehörigkeit nicht erfüllen. Es wird dadurch der Stand gegen das Eindringen auswärtiger Elemente geschützt, denen dann während der oft langen Dauer des Vorbereitungsdienstes die Möglichkeit gegeben wäre, nachträglich das Staatsbürgerrecht zu erwerben. Es muß für den Notariatskandidaten, der oft den Notar zu vertreten oder ein erledigtes Notariat zu verweisen hat und damit ein öffentliches Amt führt, die gleiche enge Zugehörigkeit zum Staaate erforderlich werden wie für den Notar selbst.

Da gemäß § 10 des Heimatsgesetzes jeder Notar am Orte seines Amtssitzes heimatsberechtigt ist, ist gemäß § 1 des Staatsbürgerrechts-Gesetzes für jeden in Deutschösterreich sein Amt ausübenden Notar die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft ohne weiteres gegeben. Nicht so für Notariatskandidaten. Die Kammer wäre daher, um ihrer Aufgabe, die Nichtstaatsbürger aus der Liste zu streichen, gerecht zu werden, genötigt, bei allen Kandidaten ihres Sprengels Nachforschungen über die Staatsbürgerschaft zu pflegen. Da andererseits der Nachweis der Staatsbürgerschaft für den einzelnen Kandidaten kaum besondere Schwierigkeiten bieten wird, führt der Entwurf eine Nachweispflicht für die Kandidaten ein, und zwar unter Bestimmung der gleichen Frist und unter den gleichen Vorsichtsmaßregeln wie für die Erneuerung des Gelöbnisses durch die Notare (Artikel IX, Absatz 2 und 4).

Die Bestimmungen der §§ 6 und 118 ND. können heute gemäß § 16 des Gesetzes vom 30. Oktober 1918, St. G. Bl. Nr. 1, nur dahin verstanden werden, daß Praxis und Prüfungen in Deutschösterreich vollstreckt und abgelegt sein müssen. Zum Schutze jener Staatsbürger, die vor Aufrichtung des neuen Staates in einem nicht zu Deutschösterreich gehörigen Gebiete des früheren Österreich den Studien oder der Praxis oblagen, werden die vor dem 30. Oktober 1918 in diesen Gebieten vollstreckte Praxis sowie dort abgelegte Prüfungen der insländischen Praxis und Prüfung gleichgestellt (Artikel X), nur für die deutsche Universität in Prag wurde die völlige Gleichhaltung angeordnet, weil diese Hochschule als eine im fremden Staatsgebiete befindende deutschösterreichische Hochschule anzusehen ist.

Der Entwurf bemüht die Gelegenheit, um einen seit lange gehegten berechtigten Wunsch der Notare zu erfüllen und sie zur Teilnahme an der Entscheidung in Disziplinarangelegenheiten gegen Standesgenossen zuzulassen (Artikel V bis VIII).

Die Zusammensetzung des Disziplinar senates aus staatlichen und Notarenrichtern dürfte der gründlichen Erforschung und sachgemäßen Entscheidung der Disziplinarsachen am besten entsprechen. Es kann nur von Vorteil sein, wenn an der Entscheidung Richter teilnehmen, die mit dem Geschäft- und Kanzleibetrieb des Notars im einzelnen genau vertraut sind und auch über entsprechende Personenkenntnisse verfügen. In dieser Beziehung ist der staatliche Disziplinarrichter, wenn es sich um Notare handelt, in der Regel weniger, zum mindesten nicht auf Grund eigener Wahrnehmung bewandert. Es ist auch anzunehmen, daß die Erkenntnisse derart zusammengesetzter Disziplinar senate in Kreisen der Notare die entsprechende Beachtung finden und auch vorbeugend wirken werden. Ferner ist es von Vorteil, daß dadurch die Handhabung des Aufsichts- und Disziplinarrechtes vereinheitlicht wird. Es wird die bestehende Trennung der von den Notariatskammern und von staatlichen Organen geübten Aufsicht und der Unfall zu Meinungsverschiedenheiten, die sich nicht selten ergaben, wesentlich gemindert. Im einzelnen dürfen die Bestimmungen über die Notarenrichter kaum eine Erläuterung erheischen.

Die Bestimmungen des Artikels XII entsprechen einem vielfach geäußerten Wunsche des Notare standes. Der geltende Tarif aus dem Jahre 1871 für die Gerichtskommissionen aus dem Jahre 1865

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 199.

9

entspricht den heutigen Preis- und Wertverhältnissen längst nicht mehr und erwies sich auch die auf Grund des § 183 Rd. vorgenommene 20prozentige Erhöhung als vollkommen unzureichend. Es empfiehlt sich aber nicht, einen neuen Tarif in Gesetzesform zu erlassen, weil einem solchen die erforderliche Fähigkeit, sich den geänderten Verhältnissen anzupassen, fehlt. Deshalb soll durch die neue Vorschrift die Festsetzung des Tarifes einer Vollzugsanweisung vorbehalten werden.

Wie das Anwaltsrecht bedarf auch die Notariatsordnung der Umgestaltung. Die Vorschriften über das Urkundenwesen wie die über das Standesrecht der Notare, die nunmehr schon seit fast einem halben Jahrhundert in Geltung stehen, genügen der neuen Zeit nicht mehr. Die Vorarbeiten für diese Reform sind schon weit gediehen. Die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes aber sind, wie ihr Inhalt zeigt, so dringend, daß ihre Gesetzwerdung nicht bis zum Abschluße der übrigen Arbeiten verzögert werden kann.

In einem Punkte wurde allerdings von diesem Grundsatz abgegangen, da die Vorschriften über die Teilnahme der Notare und der Rechtsprechung in Disziplinarsachen in den Entwurf aufgenommen wurden. Wenn man auch nicht von einer unbedingten Notwendigkeit sprechen kann, so handelt es sich um eine dem Geiste der neuen Zeit entsprechende Einrichtung, für die alle Vorarbeiten schon geleistet sind und deren Einführung keinerlei Schwierigkeiten begegnet.

Wedra.	Dr. Öfner.
Nichter.	Dr. Neumann-Walter.
Dr. Waber.	Dr. Erler.
Kittinger.	E. Kraft.
Denk.	Dr. Schürff.